

Verordnung

über die Parkgebühren auf dem Gebiet des Marktes Bodenmais

(Parkgebührenordnung)

vom 03.07.2024

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015, zuletzt geändert am 10.03.2023, erlässt der Markt Bodenmais folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Parkgebührenpflicht gilt für die Parkplätze Tiefgarage Rathaus, Schule, Kötztlinger Straße, Hüttenparkplatz, Hallenbad, Freibad, Bretterschachten, Rißloch, Schönebene, Ameisenstraße, Martinsklause und Klause.

§ 2

Gebührenpflicht

Für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten wird eine Parkgebühr fällig. Die Parkgebührenpflicht gilt auf allen in § 1 genannten Parkplätzen von 08:00 bis 18:00 Uhr.

§ 3

Gebührensschuldner und Fälligkeit

(1) Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.

(2) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Parkgebühren betragen

-für die Parkplätze Tiefgarage Rathaus, Schule, Kötztlinger Straße, Hüttenparkplatz, Hallenbad, Freibad, Schönebene, Ameisenstraße, Martinsklause und Klause 0,50 € je Stunde bis zu einem Maximalbetrag von 5,00 € für 10 Stunden

-für den Parkplatz Rißloch 8,00 €/Tag

-für den Parkplatz Bretterschachten im Zeitraum vom 01.04. bis zum 30.11. 4,00 €/Tag, im Zeitraum vom 01.12. bis zum 31.03. 8,00 €/Tag

(2) Die Höchstparkdauer für den öffentlichen Parkplatz der Tiefgarage im Rathaus beträgt 4 Stunden.

(3) Auf den Parkplätzen Tiefgarage Rathaus, Schule, Kötztlinger Straße, Hüttenparkplatz, Hallenbad, Freibad, Schönebene, Ameisenstraße, Martinsklause und Klause ist das Parken mit der „Semmelkarte“ für eine Parkdauer von 1 Stunde kostenlos.

(4) Wohn- und Campingmobile, die über Nacht den Parkplatz Kötztlinger Straße benutzen, müssen eine Stellplatzgebühr in Höhe von 10,00 € für 24 Stunden entrichten.

(5) Inhaber einer Kurkarte parken auf den Parkplätzen Tiefgarage Rathaus, Schule, Kötztlinger Straße, Hüttenparkplatz, Hallenbad, Freibad, Schönebene, Ameisenstraße, Martinsklause und Klause kostenlos.

§ 5

Jahresparkscheine

Die Parkgebühren können auch pauschal für ein Jahr im Voraus bezahlt werden (Jahresparkschein). Es können zwei Kfz-Kennzeichen pro Jahresparkschein angegeben werden.

Die Pauschale beträgt pro Jahr

- 30,00 € und beinhaltet die Parkplätze Tiefgarage Rathaus, Schule, Kötztlinger Straße, Hüttenparkplatz, Hallenbad, Freibad, Schönebene, Ameisenstraße, Martinsklause, Klause und Reißloch (Ort),
- 90,00 € für den Parkplatz Bretterschachten bzw.
- 100,00 € und beinhaltet sämtliche in § 1 genannten Parkplätze.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Verordnung über die Parkgebühren auf dem Gebiet des Marktes Bodenmais“ vom 28.04.2023, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.07.2023, außer Kraft.

Bodenmais, 03.07.2024

Markt Bodenmais

(Dienstsiegel)

Michael Adam,

Erster Bürgermeister